



## **Änderungsantrag**

der Abgeordneten **Franz Schindler, Horst Arnold, Alexandra Hiersemann, Florian Ritter SPD**

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Landeswahlgesetzes  
(Einführung von Volksbefragungen)  
(Drs. 17/1745)**

Der Landtag wolle beschließen:

In § 1 Nr. 7 wird der eingefügte Art. 88a wie folgt geändert:

1. Abs. 1 wird durch folgende zwei Absätze ersetzt:

„(1) <sup>1</sup>Über umfangreiche und bedeutsame Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Freistaates fallen, kann der Landtag die Durchführung einer Volksbefragung beschließen. <sup>2</sup>Anträge nach Satz 1 werden vom Ministerpräsidenten namens der Staatsregierung oder aus der Mitte des Landtags eingebracht. <sup>3</sup>Auf Antrag eines Fünftels seiner Mitglieder ist der Landtag verpflichtet, eine Volksbefragung durchzuführen.

(2) Über die Gesetzgebung findet keine Volksbefragung statt.“

2. Die bisherigen Abs. 2 und 3 werden die Abs. 3 und 4.